Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 15.12.2016
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 - 14 06 2

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 1., 6. und 16. Änderungsbeschluss gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) geändert.

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt
Flur 21 Flurstück 35
Flur 24 Flurstücke 118, 119
Flur 28 Flurstücke 1, 2
Flur 31 Flurstück 152
Flur 51 Flurstück 98

Gemarkung Breberen-Schümm
Flur 6 Flurstücke 33, 36, 73

Gemarkung Schierwaldenrath
Flur 1 Flurstücke 143 - 146

Gemeinde Selfkant

Gemarkung Höngen
Flur 8 Flurstück 132
Flur 10 Flurstücke 146 - 149, 155, 156, 174

Gemarkung Saeffelen
Flur 9 Flurstücke 31, 32

Stadt Heinsberg

Gemarkung Oberbruch
Flur 26 Flurstück 44

Gemarkung Porselen
Flur 9 Flurstück 50

Gemarkung Schafhausen
Flur 15 Flurstücke 38, 67, 92

Kreis Düren

Stadt Linnich

Gemarkung Ederen
Flur 1 Flurstück 138

Kreis Aachen

Stadt Baesweiler

Gemarkung Baesweiler
Flur 30 Flurstück 102

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Absatz 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Im Auftrag
(LS) gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Gesetzesfundstelle:
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Hinweis:
Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, 05.12.2016
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt II
Az.: 33.42 -5 09 04-

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Gangelt II ist beabsichtigt ca. 9,3 km Wege herzustellen, wovon ca. 2,5 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich ca. 7,0 km unbefestigte Wege, 1,3 km Schotterwege und 1,0 km schwer befestigte Wege zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51 in 52066 Aachen, Raum 2048 (Tel. 0221 / 147 4120) nach Terminabsprache während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Fehres
(Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Haushaltssatzung 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im	Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.032.300 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.738.200 EUR
im	Finanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.075.200 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.770.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.603.800 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.416.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.819.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.705.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2017 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 16. Dezember 2016 abgekürzt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

vormittags:
montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Fortsetzung Seite 6

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
• kostenlos durch Hauswurfsendung

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 2. Januar 2017
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

53. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ in Breberen-Brüxgen im Parallelverfahren;

hier: **1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.:
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 53. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Planungsziel soll planerisch dahingehend unterstützt werden, indem durch die Flächennutzungsplanänderung Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen am nördlichen sowie westlichen Siedlungsrand zurückgenommen werden. Außerdem wird die als Sonderfläche (S) ausgewiesene Fläche für den Hundeübungsplatz aufgehoben, da der Hundeverein mittlerweile in der Ortschaft Hastenrath ansässig ist. In der Flächenbilanz werden in dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung rund 3.000 m² mehr Bauflächen zurückgenommen als neu ausgewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 5 Flächen. Diese befinden sich in der Gemarkung Breberen-Schümm,

1.) Flur 2, Flurstück 205 sowie teilweise das Flurstück 387
2.) Flur 1, Flurstück 247, 248, 437, 449, 450, 456 sowie Flur 2, Flurstück 234 und teilweise die Flurstücke 130, 131, 132 und 146
3.) Flur 2, Flurstücke 94, 95 teilweise sowie Flur 16, Flurstücke 27, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 96, 106, 110, 111 sowie teilweise die Flurstücke 9, 45, 81 und 84
4.) Flur 8, Flurstücke 90 und 91 sowie teilweise die Flurstücke 69 und 71
5.) Flur 8, Flurstücke 32, 35, 36, 129 und 137 sowie teilweise die Flurstücke 28, 30, 31, 33, 130, 135 und 136.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 134 und 137. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

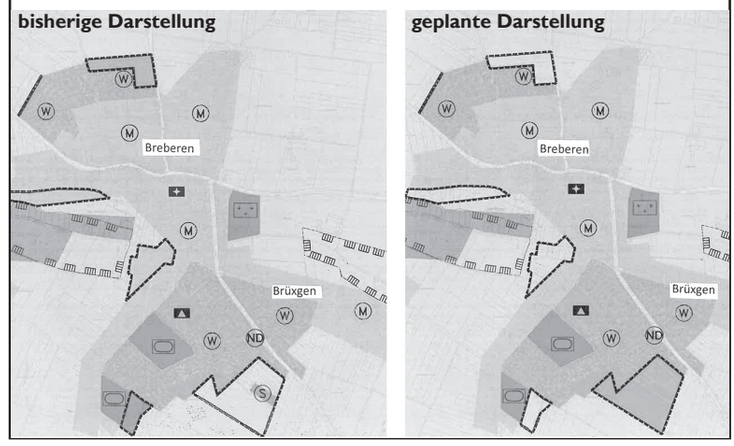

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“

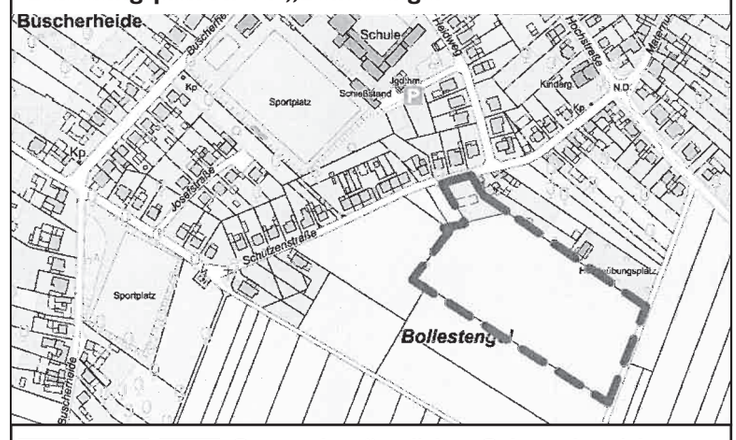

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auszug aus der DGK 5

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist es, Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung zu schaffen. Der Flächenbedarf für die geplanten Wohnnutzungen kann innerhalb der Ortschaften Breberen und Brüxgen nicht gleichwertig gedeckt werden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Baulücken ist in den Orten gering. Mit dem Bauleitplanverfahren soll im Ortsteil Breberen-Brüxgen den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen werden.

Zu 2.:
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 53. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 71 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 23.01. bis einschließlich 24.02.2017

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	**von**	**08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von**	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von**	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den beiden Bauleitplanverfahren schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über **www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV. NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 02.01.2017

Tholen
Bürgermeister

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auszug aus der DGK 5

Bebauungsplan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath - Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath

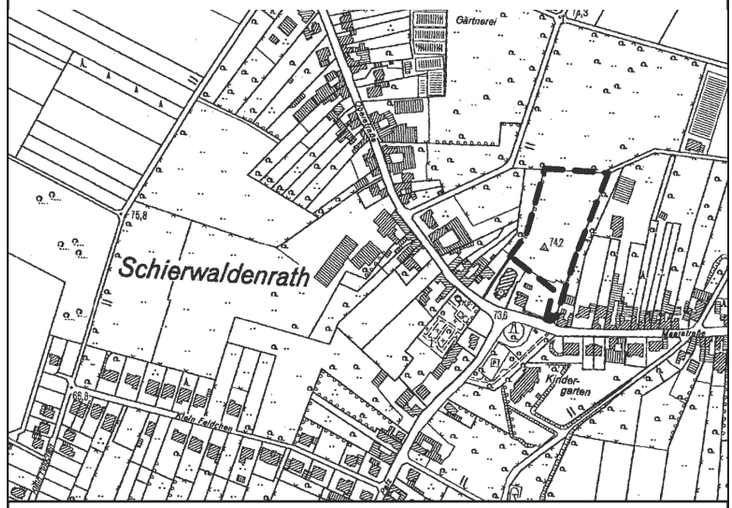

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auszug aus der DGK 5

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Wirksamwerden der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt
II. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 05.07.2016 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 22.11.2016, Az.: 35.2.11-50-72/16 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	**von**	**08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von**	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von**	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 64 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Fortsetzung Seite 8

Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 64 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV. NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die 46. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 22.11.2016, Az.: 35.2.11-50-72/16, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 46. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64„Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 bzw. 08.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 04.01.2017

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt im Parallelverfahren;
hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.:
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf der 49. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.:
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ im Parallelverfahren

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auszug aus der DGK 5

Die Entwürfe der 49. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 67 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	**von**	**08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von**	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von**	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

Zur Flächennutzungsplanänderung:

- Schutzgut Mensch

Schallimmissionen durch landwirtschaftlichen Betrieb; Geplante Lärmschutzmaßnahmen;

- Schutzgut Landschaftsbild

Die nordwestlich gelegenen Obstbaumwiesen werden nicht in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen und somit nicht überplant; Eingriffe in das Landschaftsbild können vermieden werden;

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß den durchgeführten Artenschutzgutachten kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gewährleitet und eine Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Anbringen von alternativen Brutplätzen für den Steinkauz; Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode; Monitoring zu den geplanten Maßnahmen;

- Schutzgut Boden

Die nachfolgenden, allgemein gültigen Maßnahmen bieten sich an, um die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Boden während der Bauphase zu mindern. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen; Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden; Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter;

- Schutzgut Wasser

Da sich die vorliegenden Böden nicht für eine Versickerung eignen, sollen neben dem Schmutzwasser auch die Niederschläge über das bestehende Kanalnetz in der Wolfsgasse abgeleitet werden;

- Schutzgüter Luft und Klima

Durch die Reduzierung des Versiegelungsgrades kann der vollständige Verlust klimatischer Funktionen vermindert werden; Auf den nachgelagerten Planungsebenen besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit, klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen zu erhalten und unvermeidbare Eingriffe durch Anpflanzungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugleichen.;

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt.

Zum Bebauungsplan:

- Schutzgut Mensch

Durch die Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude wird eine erhebliche Steigerung des Verkehrs vermieden; Lärmschutzmaßnahme im südlichen Bereich zum Schutz der Anwohner und des landwirtschaftlichen Betriebes (keine Einschränkung);

- Schutzgut Landschaftsbild

Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß; Abschirmung der Gebäude in richtung der Landschaft durch Anpflanzen einer 5 m breiten Hecke in Richtung Norden sowie einer einreihigen Hecke in Richtung Nordosten und Osten gegenüber der freien Landschaft und bestehenden Siedlungsstrukturen;

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Anpflanzen von standorttypischen Hecken soll neue Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten schaffen und eine wirksame Durchgrünung herstellen; Während der Bauphase ist entlang der nordwestlich gelegenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ein sichtundurchlässiger Bauzaun zu installieren; Anbringen von alternativen Brutplätzen für den Steinkauz; Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode; Monitoring zu den geplanten Maßnahmen;

- Schutzgut Boden

Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden übermäßige Versiegelungen vermieden; Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet tragen zum Schutz des Bodens bei; Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden; Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter;

- Schutzgut Wasser

Da sich die vorliegenden Böden nicht für eine Versickerung eignen, sollen neben dem Schmutzwasser auch die Niederschläge über das bestehende Kanalnetz in der Wolfsgasse abgeleitet werden;

- Schutzgüter Luft und Klima

Anpflanzungen von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen sichern kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft; Verbesserung der Lufthygiene durch Pflanzung von Grünstrukturen;

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt.

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Zur Flächennutzungsplanänderung:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Bergwerksfeld, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 25.04.2016: Erdbebengefährdung, Erdbebenzone 2/S, Ingenieurgeologie (Baugrunderkundung), Hydrogeologie(Niederschlagswasserbeseitigung), Sümpfungseinfluss, Tektonik, Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Bode/Wasser/Klima, Vorsorgender Bodenschutz

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 12.05.2016: Untere Landschaftsbehörde (Kompensation des Eingriffs), Untere Immissionsschutzbehörde (Sportlärm und Landwirtschaft)

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 25.11.2014: Empfehlung einer Prospektion (zerstörungsfreie Ermittlung des Ist-Zustandes an Bodendenkmälern)

Zum Bebauungsplan:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Bergwerksfeld, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 25.04.2016: Erdbebengefährdung, Erdbebenzone 2/S, Ingenieurgeologie (Baugrunderkundung), Hydrogeologie(Niederschlagswasserbeseitigung), Sümpfungseinfluss, Tektonik, Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Bode/Wasser/Klima, Vorsorgender Bodenschutz

Fortsetzung Seite 10

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 12.05.2016: Untere Wasserbehörde (Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers), Untere Landschaftsbehörde (Kompensation des Eingriffs), Untere Immissionsschutzbehörde (Geräuschimmissionen), Gesundheitsamt (Schallimmission und Anlage eines Spielplatzes)

RWE Power AG mit Schreiben vom 29.03.2016: Hinweis auf humöse Böden

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 29.04.2016: Rücksichtnahme bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Hinweis auf Ersatzaufforstung

Schreiben von privaten Personen vom 14.05.2016 und 13.05.2016: Zunahme von Lärm und Immissionen

3. Vorliegende Gutachten

Gutachten zur Flächennutzungsplanänderung:

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Gutachten zum Bebauungsplan:

Allgemeine Vorprüfung (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Prüfung und dem Ergebnis, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Aufführung aller Aufgaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Gutachten, die sowohl die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als auch die des Bebauungsplanes betreffen:

Artenschutzprüfung (D. Liebert u. Dipl.-Bio. S. Kreutz, Alsdorf) enthält die Prüfungsergebnisse bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.

Lärmgutachten/Schalltechnische Untersuchung (M. Mück, Herzogenrath) zu den gewerblichen Lärmemissionen und –immissionen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Nachbarschaft einer geplanten Wohnbebauung.

Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. M. Eckardt, Aachen) mit Ergebnissen zu Bodenschichtung, Wasserdurchlässigkeit, Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser und Hydrogeologie.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 49. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 49. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.01.2017

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ in Gangelt im Parallelverfahren;
hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 69 „Gangelt-Nord/V“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.:
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.:
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69„Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ im Parallelverfahren

51. Flächennutzungsplanänderung

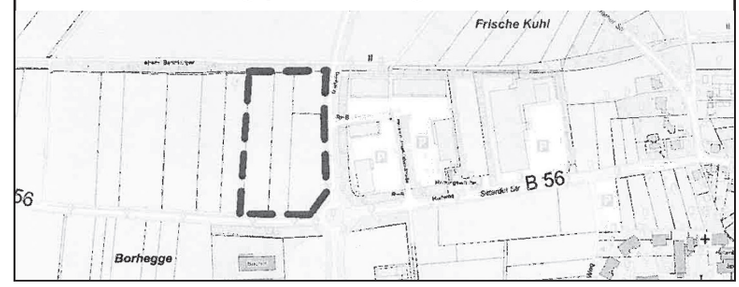

Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“

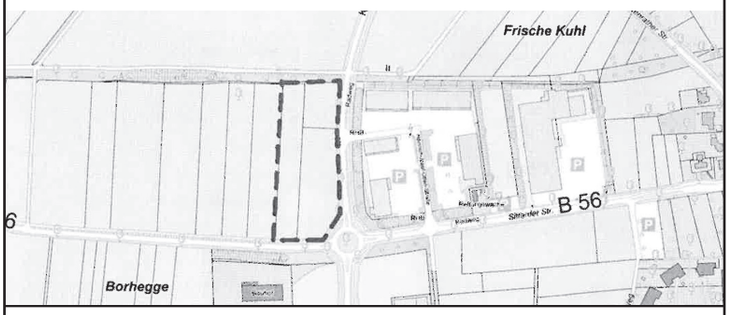

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auszug aus der DGK 5

Die Entwürfe der 51. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 69 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	**von**	**08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von**	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von**	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über **www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

Zur Flächennutzungsplanänderung:

- Schutzgut Mensch

Keine Steigerung der Immissionen, da die geplante Nutzung dem umliegenden Bestand als Gewerbefläche entspricht.

- Schutzgut Landschaftsbild

Grünordnerische Festsetzungen, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mindern sollen, können auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen; Es wird auf die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

- Schutzgut Boden

Durch die zentrale Versickerung des Niederschlagwassers kann den negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen entgegengewirkt werden; Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelung; Anpflanzungen; Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden; Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter;

- Schutzgut Wasser

Anfallendes Schmutzwasser soll in bestehende Anschlüsse in der Martin-May-Straße eingeleitet werden. Für das Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

- Schutzgüter Luft und Klima

Durch die Überplanung der privaten Grünflächen können klimatische Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllt werden. Durch den Erhalt von unversiegelten Flächen können diese Folgen gemindert werden.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt.

Zum Bebauungsplan:

- Schutzgut Mensch

Keine Steigerung der Immissionen, da die geplante Nutzung dem umliegenden Bestand als Gewerbefläche entspricht. Außerdem Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz, daher keine Verkehrsbelastung in den angrenzenden Siedlungsbereichen.

- Schutzgut Landschaftsbild

Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß; Abschirmung der Planung in Richtung der Landschaft durch Verortung im Süden einer bestehenden, markanten Baumreihe.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen; Es wird auf die Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

- Schutzgut Boden

Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelung durch Begrenzug der Grundflächenzahl; Anpflanzungen; Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden; Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung); Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden; Einsatz natürlicher Schüttgüter;

- Schutzgut Wasser

Anfallendes Schmutzwasser soll in bestehende Anschlüsse in der Martin-May-Straße eingeleitet werden. Für das Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb des Plangebietes vorgesehen; Hinweis auf die hydrogeologischen Untersuchungen.

- Schutzgüter Luft und Klima

Durch die Überplanung der privaten Grünflächen können klimatische Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllt werden. Geplante Maßnahmen (Anpflanzen von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen sichern kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft; Verbesserung der Lufthygiene durch Pflanzung von Grünstrukturen) können diesen negativen Einwirkungen jedoch entgegenwirken;

Fortsetzung Seite 12

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Erkenntnisse über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt.

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Zur Flächennutzungsplanänderung:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Bergwerksfeld, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 25.04.2016: Erdbebengefährdung, Erdbebenzone 2/S, Ingenieurgeologie (Baugrunderkundung), Hydrogeologie (Niederschlagswasserbeseitigung), Sümpfungseinfluss, Tektonik, Wechselwirkungen

und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Bode/Wasser/Klima, Vorsorgender Bodenschutz, Suche nach Kompensationsflächen;

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 03.05.2016: Untere Landschaftsbehörde (Kompensation des Eingriffs, Abstand der Bebauungsfläche zur Bahntrasse, Maßnahmen zum Artenschutz);

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 29.04.2016: Kompensation des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen;

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Nachteilige Auswirkungen auf die Fauna;

Zum Bebauungsplan:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Bergwerksfeld, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 25.04.2016: Erdbebengefährdung, Erdbebenzone 2/S, Ingenieurgeologie (Baugrunderkundung), Hydrogeologie (Niederschlagswasserbeseitigung), Sümpfungseinfluss, Tektonik, Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Bode/Wasser/Klima, Vorsorgender Bodenschutz, Suche nach Kompensationsflächen;

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 03.05.2016: Untere Landschaftsbehörde (Kompensation des Eingriffs, Abstand der Bebauungsfläche zur Bahntrasse, Maßnahmen zum Artenschutz);

RWE Power AG mit Schreiben vom 29.03.2016: Hinweis auf humöse Böden

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 29.04.2016: Rücksichtnahme bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 10.05.2016: Nachteilige Auswirkungen auf die Fauna;

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 19.05.2016: U.a. Hinweise zu den Abständen der Bepflanzung;

3. Vorliegende Gutachten

Gutachten zur Flächennutzungsplanänderung:

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Gutachten zum Bebauungsplan:

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Ermittlung der planbedingten, voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro VDH, Erkelenz) mit der Aufführung aller Aufgaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Gutachten, die sowohl die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als auch die des Bebauungsplanes betreffen:

Artenschutzprüfung (D. Liebert u. Dipl.-Bio. S. Kreutz, Alsdorf) enthält die Prüfungsergebnisse bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.

Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. M. Eckardt, Aachen) mit Ergebnissen zu Bodenschichtung, Wasserdurchlässigkeit, Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser und Hydrogeologie.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt““ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.01.2017

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkuhle“ in Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkuhle“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkuhle“ und die

dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Um Blickbeziehungen in den Landschaftsraum bauleitplanerisch zu sichern, wurden innerhalb der zurückliegenden Bebauungspläne der Gemeinde Gangelt die Baufenster derart geschnitten, dass nach spätestens fünf Grundstücken eine städtebauliche Zäsur erfolgte. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass diese Zäsuren zu erheblichen Problemen bei der Vermarktung der späteren Grundstücke führen.

Die Grundstücksaufteilungen können in einem Bebauungsplan nicht abschließend festgelegt werden. Demgemäß werden die Aufteilungen bei dem späteren Verkauf, um den individuellen Bauwünschen der Käufer zu entsprechen, gegenüber der ursprünglichen Planung angepasst.

Dies führt dazu, dass die angedachten Zäsuren regelmäßig zu einer erheblichen und ungewollten Einschränkung der tatsächlich entstehenden Grundstücke führen. Da dies nicht der Absicht der Gemeinde Gangelt entspricht, ist es bereits zu zahlreichen Änderungen von Bebauungsplänen gekommen, innerhalb derer sich die oben bezeichnete Problematik ergeben hat.

Zudem hat sich gezeigt, dass innerhalb einer Baufenstertiefe von 16 m keine ausreichenden Gestaltungsspielräume bestehen, um die in jüngerer Zeit regelmäßig angefragten Gebäudetypen zu realisieren. Aufgrund immer kleiner werdender Grundstücksgrößen verbleiben oftmals keine ausreichenden Flächenreserven, um Nebenanlagen, beispielsweise Gartenhäuser im hinteren Grundstücksbereich zu errichten.

Aus diesem Grund sehen viele moderne Grundrisse vor, Abstellräume baulich mit dem Hauptgebäude zu verbinden. Dies setzt jedoch nach den nun vorliegenden Erfahrungswerten voraus, dass Nebenräume in einer Tiefe von bis zu 18 m, gemessen von der vorderen Baugrenze, zulässig sind.

Um die Anzahl der Änderungsverfahren zu reduzieren, beabsichtigt die Gemeinde Gangelt in dem Rahmen zukünftiger Bebauungspläne von Zäsuren in den Baufenstern Abstand zu nehmen und die Errichtung von Nebenanlagen in einer Baufenstertiefe von 18 m zu ermöglichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen ferner innerhalb derjenigen Baugebiete, für die ein Bebauungsplan bereits aufgestellt wurde, die bauliche Umsetzung bzw. die Vermarktung jedoch noch nicht erfolgt ist, die diesbezüglichen Festsetzungen angepasst werden.

Ziel der Planung ist die Festsetzung durchgehender Baufelder sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb der oben bezeichneten Grundstücksbereiche, um so unangemessene Einschränkungen der Baufreiheit zu vermeiden sowie die Entstehung eines qualitativ hochwertigen Baugebietes und gesunder Wohnverhältnisse zu fördern.

Die Umsetzung der Planungsziele des bestehenden Bebauungsplanes, also die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsteiles, wird durch diese Änderung nicht gefährdet. Da demgemäß auch die Grundzüge der Planung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, ist die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkuhle“
- 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Auszug aus der DGK 5

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	**von**	**08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von**	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von**	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über **www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70„Philippenkuhle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkuhle“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.01.2017

Tholen
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „G9 jetzt“ in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017

1.
Die Landesregierung hat gem. Art. 68 der Landesverfassung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ zugelassen.

2.
Die Zulassung der Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Innenministerium im Ministerialblatt NRW Nr. 1 Seite 14 bekannt gegeben worden. Gem. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**.

3.
In der Gemeinde Gangelt liegen die Eintragungslisten des Volksbegehrens während der Dienststunden zu folgenden Zeiten werktags aus:
Montags bis Freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr,
Dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr
und Donnerstags nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr

4.
Zusätzlich liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr aus:

19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017

5.
Die Auslegung erfolgt in der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Ordnung und Soziales, Burgstr. 10, Zimmer 104, 52538 Gangelt.

6.
Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Gangelt, den 05. Januar 2017

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Tholen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für das Volksbegehren „G9 jetzt“ in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017

1.
Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich befassen mit „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

2.
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Gangelt wird in der Zeit vom **24. bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer 104, 52538 Gangelt, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **27. Januar 2017 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister, FB Ordnung und Soziales, Burgstr. 10, Zimmer 104, 52538 Gangelt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnorts so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragungsfrist (01.07.2017) zu stellen ist,

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat, er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Eintragungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er/sie hierzu berechtigt ist.

Gangelt, den 05. Januar 2017

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Tholen

Neufassung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

hier: Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für die Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Ortslage Gangelt gemäß § 141 Abs. 3 BauGB mit Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Einleitungsbeschluss zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bevor die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes erfolgen kann, sind gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (vgl. § 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihrer persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben (§ 141 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die eventuelle förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf später eines Beschlusses einer Sanierungssatzung.

Der eingangs beschriebene Einleitungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist aus dem Lageplan zu ersehen.

Gestrichelte Linie = Geltungsbereich der Sanierungssatzung, davon ausgenommen sind die drei innen gelegenen, mit einer durchgehenden Linie markierten Bereiche

Die Gemeinde Gangelt ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und der öffentlichen Aufgabenträger angewiesen (vgl. § 139 BauGB).

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 138 Abs. 2 BauGB dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragten im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist (§ 138 Abs. 2 BauGB). Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes werden die Daten gelöscht (vgl. § 138 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden (§ 138 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 138 Abs. 4 BauGB).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 139 Abs. 2 BauGB finden die §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 1 bis bis 4 und 6 BauGb bei der Vorbereitung der Sanierung entsprechende Anwendung.

Der Entwurf der Sanierungssatzung liegt daher in der Zeit vom

23. Januar 2017 bis einschließlich 24. Februar 2017

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	**von**	**08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von**	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
donnerstags	**von**	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über **www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligung** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zu der Satzung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Einleitungsbeschluss zur Neuaufstellung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fortsetzung Seite 16

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur Neuaufstellung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 04.01.2017
Tholen
Bürgermeister